

Arbeitslos – was tun?

Informationen für Grenzgänger*innen, die in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Im Fall der Arbeitslosigkeit gilt für Grenzgänger*innen das Recht des Wohnstaats

Grenzgänger*innen, die in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten, zahlen in die Schweizer Arbeitslosenversicherung ein. Wenn Grenzgänger*innen arbeitslos werden, unterliegen sie nach den derzeit geltenden europäischen Vorschriften allerdings nicht mehr dem Schweizer System der Arbeitslosenversicherung und müssen Arbeitslosenleistungen zwingend im Wohnstaat, also in Deutschland, beantragen.¹

Die früheren Grenzgänger*innen bekommen Arbeitslosenleistungen, wenn die Voraussetzungen nach dem deutschen Recht erfüllt sind. Dabei werden Zeiten der Versicherung/Beschäftigung in einem anderen EU-/EFTA-Staat nach dessen Rechtsvorschriften berücksichtigt. Damit die Versicherungszeiten bzw. Beitragszahlungen in die Schweizer Arbeitslosenkasse (und ggf. anderer EU-/EFTA-Staaten) berücksichtigt werden können, benötigen Grenzgänger*innen das Formular (PD) U1 (portable document unemployed 1).

Das müssen Sie tun, um Arbeitslosenleistungen zu erhalten:

Melden Sie sich spätestens 3 Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen deutschen Arbeitsagentur arbeitsuchend. Wenn Sie erst später davon erfahren, melden Sie sich spätestens 3 Tage nach Kenntnis arbeitsuchend. Die frühzeitige Meldung ist wichtig, um die Zeit sinnvoll zu nutzen und die Arbeitslosigkeit noch zu verhindern. Melden Sie sich verspätet arbeitsuchend, kann es sein, dass Ihr Anspruch für eine Woche ruht („Sperrzeit“), Sie also in dieser Woche kein Arbeitslosengeld erhalten.

Sie können sich online, telefonisch oder auch persönlich bei der nächstgelegenen Arbeitsagentur arbeitsuchend melden. Bitte melden Sie sich nur auf einem Weg arbeitsuchend. Um sich **online** arbeitsuchend zu melden, benötigen Sie ein **Konto** und ein **Profil**. Die Anleitung, wie Sie sich dieses zulegen können, finden Sie unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anleitung-konto-und-profil_ba050326.pdf
Weitere Informationen hierzu: <https://www.arbeitsagentur.de/ein-konto-mehrere-profile>

Bitte beachten Sie: Die Arbeitsuchend-Meldung ersetzt nicht die Arbeitslos-Meldung. Melden Sie sich spätestens am ersten Tag ohne Beschäftigung bei Ihrer Agentur für Arbeit arbeitslos. Dies ist die Voraussetzung, dass Sie Arbeitslosengeld beziehen können.

Sie sollten den **Antrag auf Arbeitslosengeld** etwa zwei Wochen vor Beginn der Arbeitslosigkeit stellen. Dies können Sie **online** erledigen. Dazu klicken Sie auf <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-melden/> und dort auf „Vorgang starten“. Weitere Informationen zur Thematik „Arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen“ finden Sie ebenfalls unter dem Link <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-melden/>.

Weitere **Informationen über Anspruch, Höhe und Dauer beim Arbeitslosengeld** finden Sie unter dem Link: <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/arbeitslosengeld-anspruch-hoehe-dauer>

Bereits vor Ende des Arbeitsverhältnisses können Sie das Formular PD U1 beantragen. Das PD U1 bescheinigt, dass Sie in der Schweiz gearbeitet und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet haben. Um dieses Formular zu erhalten, müssen Sie bei Ihrem **Arbeitgeber** das **Formular 716.052** „Arbeitgeberbescheinigung international“ beantragen. Diese Bescheinigung dient als Grundlage für das PD-U1-Formular.

Gleichzeitig sollten Sie sich an die **Schweizer Arbeitslosenkasse** des Kantons wenden, in dem Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat und das Formular PD U1 mit dem **Formular 716.053** anfordern. Die Adressen finden Sie z.B. auf dem Portal der Arbeitslosenversicherung und öffentlichen Arbeitsvermittlung „arbeit.swiss“: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/adressen---kontakte.html>).

Sie können diese Formulare 716.052 und 716.053 auch vom Portal „arbeit.swiss“ herunterladen: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/formulare-fuer-arbeitslose.html>

¹ Siehe Art. 65 Abs. 2 der EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. – Am 13.12.2016 hat die EU-Kommission eine Überarbeitung dieser EU-Vorschriften vorgeschlagen [(COM)2016/815; 2016/0397(COD)], die auch die Ansprüche von Grenzgänger*innen bei Arbeitslosigkeit betreffen könnten. Derzeit verhandeln die EU-Institutionen immer noch, ob und, falls ja, wann die vorgeschlagenen Änderungen in Kraft treten. **Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen also dem aktuellen gesetzlichen Stand (November 2024).**



Rechtliche Hinweise: Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Union und/oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft wieder. Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.

© Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein. • **Gesetzlicher Stand: 11/2024**

Autorin: Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Interregionale Europapolitik • Interregionaler Gewerkschaftsrat (IGR) Dreiländereck Frankreich – Deutschland – Schweiz

Weitere Informationen: beratung@eures-t-oberrhein.eu und <https://www.eures-t-oberrhein.eu>



Kofinanziert von der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

